

# «Erkennt man meinen Willen?»



+

60  
MIN



+

60  
MIN

## Kontaktadresse:

SGFL - Schweizerische  
Gesellschaft für Lebenshilfe  
Postfach 538  
4016 Basel

Tel. 061 691 72 13  
Fax 061 683 81 44

## Kontakt

### Online:

[www.schweiz-lebenshilfe.ch](http://www.schweiz-lebenshilfe.ch)  
[info@schweiz-lebenshilfe.ch](mailto:info@schweiz-lebenshilfe.ch)

Konto:  
PC 40-28414-8



**SGFL:** Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe - Zweck und Ziel des Vereins ist es, jeden mit Ratgebern und Verfügungsunterlagen zu unterstützen. ❖ Seite 4

**Kultur:** «Herr Hummel kommt aus einer strenggläubigen christlichen Familie und möchte erdbestattet werden. Seine Frau jedoch ist indische Staatsangehörige... ❖ Seite 4

**Plötzlich alles anders:** Ich setzte mich wie jeden morgen an meinen Computer.» Das sprechen fällt Michael schwer, noch immer kann er nicht fassen was passiert ist. ❖ Seite 6

**Verfügen:** Wenn Sie selbst bestimmen wollen, was mit Ihrer Hinterlassenschaft geschehen soll... ❖ Seite 22

Und vieles weiteres auf den kommenden Seiten...



## Impressum

**Konzept/Redaktion:**  
Tech Pool Vogt GmbH

**Textbeiträge:**  
Jeanine Wallace  
2/3/4/5/8/9/10/11/14/15/16  
Niclas Vogt  
1/6/7/12/13/18/19/20/21/22/23/24/25

**Auflage:**  
70'000 Ex. / Deutsch  
Version 1.0 / 01.10.07

# «Glossar»

- Einen (möglichst unabhängigen) Willensvollstrecker einsetzen.

Das Testament kann den gleichen Inhalt haben wie ein Erbvertrag.

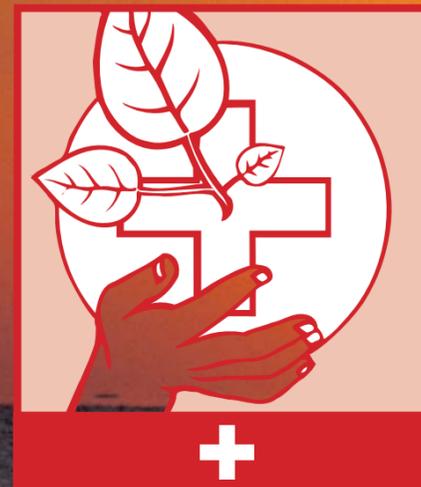
## - Verfügung

Es gibt die vermögensrechtlichen Verfügungen (Testament; Legate) und die nichtvermögensrechtlichen Verfügungen (Organspende; Bestattungsart; Wissenschaftliche Tests; ...). Diese beiden Arten von Verfügungen sind getrennt zu verfassen. Was auf keinen Fall ins Testament gehört, sind "Anordnungen im Todesfall". In ihnen wird festgehalten, wie jemand bestattet werden soll, wo das Testament deponiert wird oder wer den letzten Willen vollstrecken soll. Denn das Testament wird

in aller Regel erst nach der Bestattung eröffnet.

## - Vollmacht

Vollmacht / Bevollmächtigung: Wer zum Beispiel infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Es liegt daher im Interesse von uns allen, dafür die notwendige Vorsorge zu treffen. Mittels einer Vollmacht kann sichergestellt werden, dass eine Vertrauensperson in einem solchen Fall die notwendigen Angelegenheiten besorgen und rechtsgültig handeln kann.



# «Ganzheitliches Verfügen»

**Willkommen:** Im Wochentakt berichten Medien über Themen wie Organentnahme, Sterbetourismus und Patientenverfügungen. Grossangelegte Kampagnen vom Bundesamt für Gesundheit versuchen das Tabu um die Verfügung zu brechen.

Dies deckt jedoch nur einen Teil ab. Wichtige Teile geraten bei Verfügungen jedoch oft in Vergessenheit.

«...die Unversehrtheit des Leibes». Dies bedeutet: Wissenschaftliche Tests und Organspende JA oder NEIN? Verbrennung oder Erdbestattung?

Sehen Sie die Verfügung als Ganzheit! In unseren Breitengraden geht der ganzheitliche Verfügungsansatz mehr und mehr

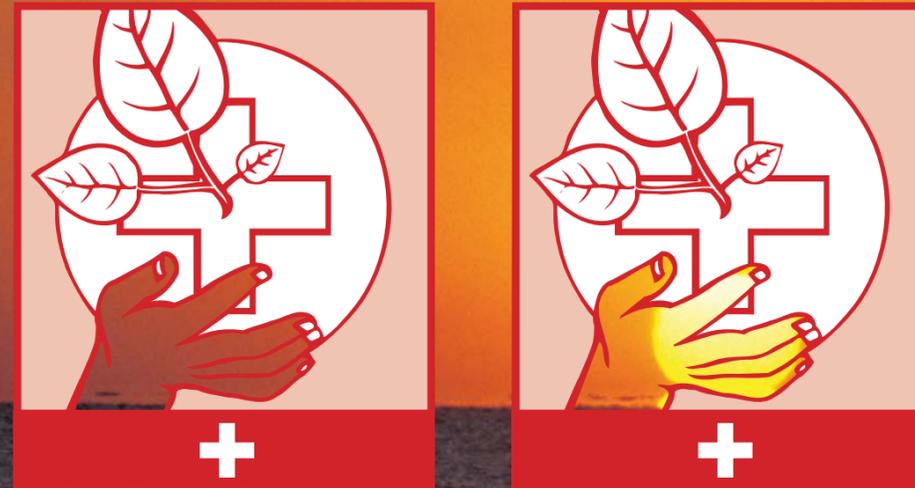
verloren.

Die Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe SGFL bietet Ihnen in der nachfolgenden Lektüre Informationen an, welche Ihnen die Auseinandersetzung mit Leben und Tod vereinfachen sollen.

Ein Professor der Notfallmedizin hat das einmal so formuliert: «Die meisten Mediziner möchten den Willen des Patienten vollziehen; aber dieser Wille muss rasch, klar und schriftlich erkennbar sein». Mit anderen Worten sofort, also innert 60 Minuten.

Wir helfen Ihnen als gemeinnützige Gesellschaft, damit Sie für sich und die Ihnen Nahestehenden Klarheit schaffen können.

# «Wer ist die SGFL?»



**Disposizione medica** (Si prega di compilare a penna!)

**Instruction/Carte mes dernières volontés**  
(Modèle de base, veuillez compléter en français à l'italien)

**Verfügungs-Ausweis** (Bitte mit Kugelschreiber ausfüllen!)

**zur Organspende**  
**Autopsie/Obduktion**  
**Bestattungsart**

Name/Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Strasse: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
 weitere Verfügungen im/bei: \_\_\_\_\_  
 Hausarzt: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

**ASAV/SGFL**  
Tel.: 061/691 72 13  
CP 538  
4016 Basilea  
5056 Attewil, CP

**SGFL/ASAV**  
Tel.: 061/691 72 13  
Postfach 538  
4016 Basel  
5056 Attewil, Postf.

**Über uns:**  
Die Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe SGFL wurde im April 1989 als gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein von Bernhard Bosshart gegründet.

Zweck und Ziel des Vereins ist es, jeden mit Ratgebern und Verfügungsunterlagen zu unterstützen.

Wir helfen Betroffenen und/oder Patienten bei

der Erstellung und Vollstreckung der Patientenverfügung bzw. des letzten Willens, zum Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit des Leibes.

Die SGFL plant, erteilt Rat und bietet Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung diesbezüglicher Anliegen. Ein Wille kann nur dann respektiert und durchgesetzt werden, wenn er niedergeschrieben wurde.

ein intensiver Kontakt besteht. Ganz gleich ob es sich um ein Familienmitglied handelt oder nicht.

**- Organspende**  
Organspende bezeichnet das zur Verfügung stellen von Organen zur Transplantation. Unter bestimmten Bedingungen ist auch eine sogenannte Lebendspende möglich.

**- SFGL**  
Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe

**- Sterbebegleitung**  
In der Sterbebegleitung geht es darum, Menschen in ihren letzten Tagen und Stunden vor ihrem Tod Beistand zu leisten. Neben einer schmerzlin- dernden medizinischen Versorgung (Palliativmedizin) ist für Menschen im Sterbepro-

# «Glossar»

zess menschliche Zuwendung meist besonders wichtig.

**- Testament**  
So weit es dem Gesetz nicht widerspricht, können im Testament alle Wünsche und Vorstellungen festgeschrieben werden. Mit dem Testament kann der Erblasser:

- eine Änderung der Erbquote vornehmen
- jemanden als Erben einsetzen oder von der Erbschaft ausschliessen
- jemanden nur als Vorerben bezeichnen
- Vermächnisse aussetzen
- eine Stiftung errichten
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen.

# «Glossar»

## - Angehörige

Unter Angehörigen versteht man Personen, die in engem familiären Verhältnis zueinander stehen. Der Begriff ist weiter als der der Familie.

## - Erdbestattung

Unter einer Erdbestattung (auch: Inhumation) versteht man die Beisetzung des Leichnams in einem Grab in der Erde. Eine religiös motivierte Erdbestattung wird als Beerdigung bezeichnet und leitet sich aus den seit Jahrtausenden im Judentum, Christentum und Islam gebotenen Bestattungsformen her.

## - Kremation

Unter Feuerbestattung (auch Kremation, früher Leichenverbrennung) versteht man die Verbrennung einer Leiche, heute in westlichen Ländern

meist in einem Krematorium durchgeführt. Anschließend erfolgt heute die Beisetzung der Asche gewöhnlich in einer Urne.

## - Konfession

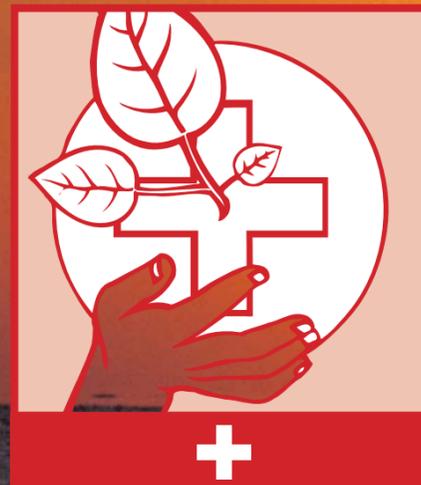
Der Begriff Konfession (v. lateinisch: confessio = «Geständnis, Bekenntnis») steht für die religiöse Orientierung.

## - Legitimation / Vollmacht

Die Legitimation (aus lat. lex, "Gesetz"; Rechtfertigung) bezeichnet

- umgangssprachlich eine Erlaubnis, eine Handlung durchzuführen; so gibt jemand eine
- mündliche oder schriftliche «Legitimation» als Beglaubigung oder Ermächtigung.

**-Nahestehende Personen**  
Nahestehende Personen sind Personen mit denen



# «Wer ist die SGFL»

Im Falle schwerster Behinderung beispielsweise, oder bei Bewusstseinsverlust eines schwer erkrankten oder verunfallten Patienten oder bei einem plötzlichen Schlaganfall.

Aus diesem Grund wurden Dokumente geschaffen, welche es ermöglichen den Willen rasch und klar erkennbar zu machen. So kann Ihr Wille durch nahestehende Personen und Angehörige sofort erkannt und durchgesetzt werden.

Verfügungen erleichtern den Umgang mit den schweren Situationen und wirken oft als Trost für die Mitbetroffenen. Die enthaltenen Vollmachten ermöglichen die rechtliche Durchsetzbarkeit des Willens.

Die folgenden Dokumente sind erhältlich:

- Verfügungsausweis Postkartenformat A6
- Verfügungsausweise Kreditkartenformat A7
- Verfügungsheft A4

Als einzige Organisation in der Schweiz bietet die SGFL diese umfassenden Verfügungen in Deutsch, Französisch und Italienisch an. Einzelne Fachbücher stehen unterstützend zur Verfügung, sind jedoch zum Teil nur in Deutsch erhältlich.

Nachfrage und Bedarf an diesen informativ beratenden Dokumenten steigt ständig an. Zunehmend setzen Ärzte, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, aber auch Institutionen und Bestattungsunternehmen sowie Privatpersonen unsere Unterlagen ein. Mehr über die Ratgeber ab Seite 12.

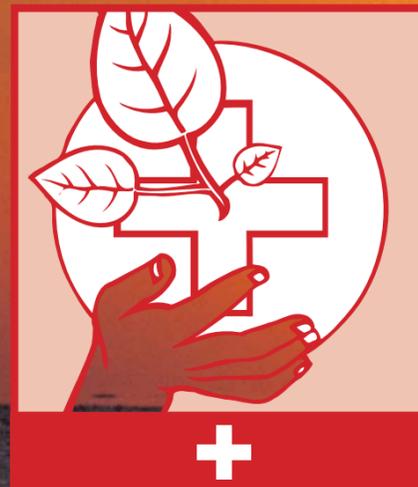
# «Kulturelle Unterschiede?»

«Herr Hummel kommt aus einer strenggläubigen christlichen Familie und möchte erdbestattet werden. Seine Frau jedoch ist indische Staatsangehörige und möchte auf jeden Fall die Kremation, wie das in ihrem Land Tradition ist. Einig sind sich beide darin, dass er beerdigt bzw. sie kremiert werden möchte. Auf keinen Fall sollte man ihnen Organe entnehmen. Beide haben sich daher entschlossen, mit einer jeweiligen Verfügung der Fremdbestimmung durch die betreffenden Angehörigen vorzubeugen. Sie bestellen deshalb bei der SGFL die jeweiligen Ausweisformulare für eine *nichtvermögensrechtliche Verfügung*.»

«Ein seit vielen Jahren in der Schweiz lebender

gläubiger muslimischer Patient stirbt. Seine Angehörigen möchten ihn beerdigen. Im Spital weist man sie auf eine vom Patienten getroffene Verfügung hin, in welcher er erklärt, dass er seine Organe nach seinem Ableben der Medizin zur Verfügung stellt. Alle, ausser seine Augen, denn dies ist in seinem Glauben nicht gestattet. Gut, dass der Patient dies explizit schriftlich verfügt hat, da es sonst möglicherweise zu einer Auseinandersetzung zwischen Ärzten und Angehörigen gekommen wäre.»

«Ein nicht sehr gläubiger jüdischer Geschäftsmann erleidet fernab von Familie und Gemeinde einen Herzinfarkt. Seine Lebenspartnerin ist Atheistin und möchte ihn auf dem lokalen Friedhof



# «Verfügen des letzten Willens»

Pflichtteilberechtigte Personen sind:

- Kinder
- Ehepartner
- Eltern

Geschwister haben jedoch kein Anrecht auf den Pflichtteil. Es kann in diesem Fall über das gesamte Nachlassvermögen frei verfügt werden.

Vollzug sichern: Damit Gewähr besteht, dass der «letzte Wille» auch erfüllt wird, bietet sich in vielen Fällen die Bestimmung eines Willensvollstreckers an.

Dies kann ein guter Bekannter, ein Freund oder sonst eine Vertrauensperson sein. Oft wird die Aufgabe auch durch den Notar, eine Bank oder eine Treuhandgesellschaft wahrgenommen.

Denken Sie aber an die sichere Aufbewahrung Ihres Testaments.

Zum Beispiel:

- Gemeinde
- Erbschaftsamt
- Banksafe
- Safe
- Zuhause

Das Testament sollte vor Zerstörung (mutwillig oder durch Naturgewalten), sowie vor Verlust geschützt werden.

Wenn das Testament hinterlegt ist, muss es bei einem Wohnsitzwechsel ebenfalls auf die neue Gemeinde verlegt werden.

So beugen Sie einfach aber effektiv Unklarheiten vor. Die SGFL gibt Rat.



# «Verfügen des letzten Willens»

unserer Freunde, Gönner und Wohlgesinnte angewiesen. Wir freuen uns über Ihre Spende - auch die kleinen, aber wir beraten in jedem Fall. *So oder so...*

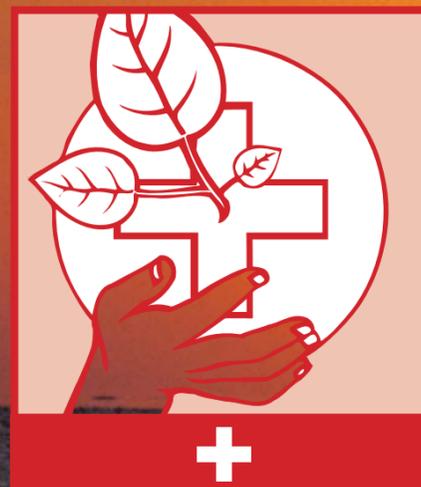
Es bleibt zu ergänzen: Unsere öffentlichen Aktivitäten richten sich nach den uns zur Verfügung stehenden Mitteln.

**Mehr über das Erbrecht?** Nun kann es ja sein, dass Sie sich in weitere Details des Erbrechts vertiefen möchten: da geben wir gerne einen Hinweis auf das Buch von Dr. Benno Studer «Testament, Erbfolge, Erbschaft». Das Buch ist bestellbar beim Beobachter-Verlag unter [www.beobachter.ch/buchshop](http://www.beobachter.ch/buchshop) oder per Post: Beobachter Buchverlag, Postfach, 8021 Zürich. Das Standardwerk

«Testament, Erbfolge, Erbschaft» zeigt auf, dass nach dem Sterben und der Bestattung hernach das Erben kommt und wie man schon zu Lebzeiten Klarheit schafft.

Auf jeden Fall lohnt sich die inhaltliche Überprüfung durch eine Fachperson. So können Missverständnisse und formelle Fehler vermieden werden. Beim öffentlichen Testament wird der Text durch den Notar oder die Amtsschreiberei verfasst.

**Einschränkungen durch Pflichtteilschutz:** In der Schweiz kennt das Erbrecht den Pflichtteilschutz. Man kann nicht völlig frei über das Vermögen verfügen, wenn noch pflichtteilgeschützte Erben vorhanden sind.



# «Kulturelle Unterschiede»

beerdigen. Zuvor hat sie bereits dem behandelnden Arzt die mündliche Zusage gegeben, dem Körper Ihres verstorbenen Freundes die Leber als Organspende zu entnehmen.

Beim Durchsehen seiner Unterlagen findet sie jedoch eine Verfügung, in welcher ihr Partner wünscht, nach jüdischem Brauch und auf dem jüdischen Friedhof in B. beerdigt zu werden. Dies bedeutet auch, dass die Unversehrtheit des Leibes gewährleistet sein muss. Sie muss also diese Verfügung respektieren, informiert den Arzt entsprechend und auch das zuständige Rabinat.»

«Eine alte Dame liegt in der geriatrischen Pflegeabteilung des Kantonsospitals. Durch einen kürz-

lich erlittenen Schlaganfall ist sie komplett gelähmt, kann nicht mehr sprechen und muss ernährt werden. In letzter Zeit bekommt sie öfters Besuch von einem entfernten Verwandten, der scheinbar ihr einziger Angehöriger ist. Dieser freut sich bereits auf eine nicht geringe Hinterlassenschaft, obwohl er sich früher nie um die alte Dame gekümmert hatte. Nur gut, dass ihre langjährige Freundin bereits vor dem Schlaganfall mit ihr zusammen eine vermögensrechtliche Verfügung erstellt hat. In dieser Verfügung wird schriftlich der ausdrückliche Wunsch der alten Dame festgehalten, dass ihr gesamtes Vermögen dem Tierheim zugute kommen soll.»

# «Plötzlich war alles anders...»

**Erlebnis:** «Ich war gerade an der Vorbereitung einer Party, welche am Samstag in einer Woche stattfinden sollte.» Erzählte Michael H.\*, den Ärzten des Kantonsspitals Basel. Michael feierte kurz zuvor seinen 20. Geburtstag.

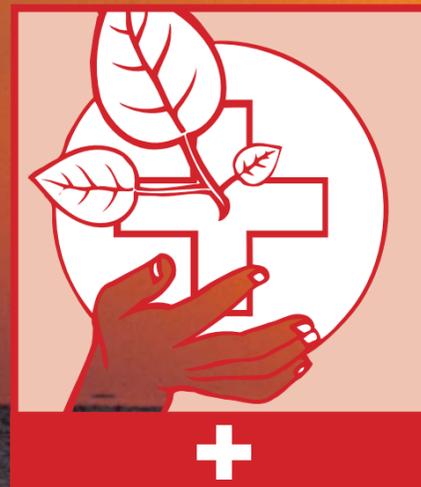
mal wieder ausgeschlafen. Ich setzte mich wie jeden Morgen an meinen Computer.» Das Sprechen fällt Michael schwer, noch immer kann er nicht fassen was passiert ist. Sein Freund setzt die Erzählung fort: „Ich war



© Itten + Brechbühl AG 2007

Nun liegt er auf der Notfallstation des Kantonsspitals. Geschwächt setzt er seine Erzählung fort: «die letzten Nächte habe ich nur etwa vier Stunden geschlafen. Heute Morgen habe ich

kurz einkaufen und als ich nach Hause kam sagte Michael, dass wir noch etwas essen sollten. «Wissen Sie, er hatte heute seinen freien Tag. Kurz darauf trank er einen

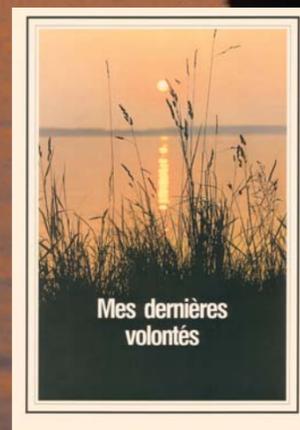


Disposizione medica  
Instruction/Carte mes dernières volontés  
zur Organspende  
Autopsie/Obduktion  
Bestattungsart

Name/Vorname:  
Geburtsdatum:  
Strasse:  
PLZ/Wohnort:  
weitere Verfügungen insbes.  
Hausarzt:  
Tel.:

Documento  
Disposizione  
Ordinanza

ATTENZIONE:  
Questo documento è valido solo se compilato e firmato dal medico di famiglia o dal medico di guardia.



6

23

Legate willkommen.

# «Verfügen des letzten Willens»

Falls Sie bei Ihrem Tod keine erbberechtigten Verwandten hinterlassen, fällt Ihr Vermögen an das Gemeinwesen (Kanton

Ihnen eine Vielzahl von Vereinigungen und Institutionen zur Auswahl, welche Sie mit einem Legat unterstützen

## Mein Testament

Ich, Willi Adam Eigenmann, geboren am 29. Dezember 1933, Bürger von Bauma, verfüge lebftanllig wie folgt:

- 1) Alle meine bisherig verfassten Testamente sind hiermit aufgehoben.
- 2) Meine beiden Kinder René Traugott und Bernard Christoffe sollen zu gleichen Teilen meinen Nachlass erben. Meine Frau Eva Judith erhält am gesamten Nachlass die lebenslängliche Nutzung.
- 3) Der Schweizerischen Gesellschaft für Lebenshilfe (SfL), mit derzeitigem Sitz in 4016 Basel, vermache ich ein Legat von CHF 7'777.- (sieben tausend sieben hundert sieben und siebenzig Franken) und meine gesamte Briefmarkensammlung.

Seuzach, 30. Dezember 1997

Willi Adam Eigenmann

Muster eines Testaments mit Legat

und/oder Gemeinde).

können.

Wenn Sie selbst bestimmen wollen, was mit Ihrer Hinterlassenschaft geschehen soll, stehen

Damit wir weiterhin im Sinne der Lebenshilfe Beistand leisten können, sind auch wir auf finanzielle Mittel



# «Verfüge den letzten Willen»

**Lagete - aber wie?** Mit dem verfügten "letzten Willen" können Sie Ihre eigene Persönlichkeit schützen.

Die SGFL fördert das Verfügen - denn jede ausgestellte Verfügung hilft, dass Verfügungen eine höhere Akzeptanz erhalten.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die vermögensrechtlichen Verfügungen (Testamente; Legate) **getrennt** von Nichtvermögensrechtlichen (Bestattungsart, Organspende, Wissenschaftliche Tests, ...) erstellt werden.

Mit einer vermögensrechtlichen Verfügung, also einem Testament / Legat, regeln Sie Ihren materiellen Nachlass. Nichtvermögensrechtliche Verfügungen be-

inhalten Medizinische Weisungen, die erwünschte Bestattungsart, persönlicher Standpunkt zur Organspende (Ja/Nein).

Ebenfalls regeln Sie mit diesem Dokument, ob Sie Ihren Leib für wissenschaftliche Tests zur Verfügung stellen möchten oder nicht.

Beachten Sie hierbei unser umfangreiches Verfügungsheft und weitere Hilfsmittel ab Seite 14, in der Heftmitte.

Weit über fünfzig Prozent der Schweizerinnen und Schweizer sterben, ohne dass sie ihren «letzten Willen» schriftlich festgehalten haben. Damit Ihr "letzter Wille" durchsetzbar und klar erkennbar wird, bitten wir Sie ihn schriftlich und klar zu verfügen.



# «Plötzlich war alles anders...»

Schluck aus der Wasserflasche. Dann sah ich wie er vom Schreibtisch aufgestanden ist und ins Taumeln kam.» Michael lebt mit Gregor in einer Partnerschaft im selben Haushalt.

«Dann sackte Michael zusammen und blieb regungslos am Boden liegen.» Als nächstes erzählt Gregor, dass er der Ambulanz angerufen hat und dass Michael erst wieder auf der Notfallabteilung zu sich gekommen ist. Zum Glück hatte Michael in einem ruhigen Moment eine Patientenverfügung geschrieben. Er wollte festlegen, dass im Falle eines Falles sein Partner Gregor ihn im Spital besuchen kann und, dass Gregor Entscheidungen über ihn treffen kann.

Es wurde festgestellt, dass Michael an einer

seltenen, vererbten Herzkrankung leidet und er ist nach einer Therapie im Spital wieder geheilt.

Michael hat sich in einem Brief bei der SGFL bedankt. Auch wenn die Verfügung in diesem Fall noch nicht zum Einsatz kam, stellt Sie jedoch sofort Klarheit her und gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass die nahestehenden Personen nicht ausgegrenzt werden können.

Die SGFL bietet Rat und hilft auch bei Unklarheiten bezüglich Verfügung im Zusammenhang mit Konkubinats-Beziehungen\*.

*\*Nichtverwandschaftliche Beziehungen*

# «Interview mit B. Bosshart»

**Interview:** Die freischaffende Journalistin Jeanine Wallace hat Bernhard Bosshart, als Gründer und Präsidenten der SGFL zu seiner Gesellschaft befragt:

**JW:** Was war der auslösende Faktor für die Gründung des gemeinnützigen Vereins SGFL?

**BB:** Die Ansammlung verschiedener Vorfälle, unter anderem auch in meinem Bekanntenkreis. Mir fiel auf, dass der persönliche Wille vieler Patienten oder älteren Menschen oft durch Behörden, Ärzte und/oder auch Verwandtschaft missachtet wurde.

**JW:** Können Sie ein Beispiel nennen?

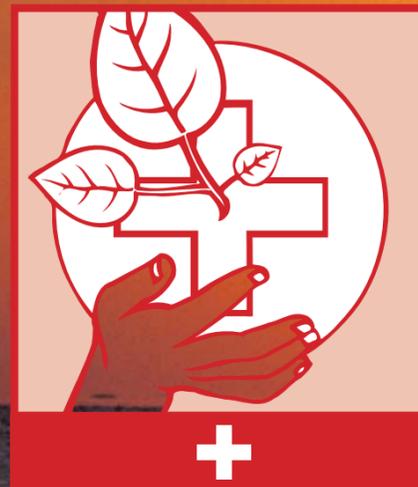
**BB:** Eine gute Bekannte von mir, eine ältere Dame, hatte einen Hirnschlag erlitten. In der

Folge zog sich die Leidensgeschichte der Frau über 11 Jahre hin, sowohl erbberechtigte Angehörige als auch die Behörden versuchten, ihren Willen zu missachten, bzw. sie zu entmündigen.

Da wurde mir erst richtig klar, was dies für die Betroffenen bedeutet. Erstaunt und entsetzt darüber beschloss ich, etwas zu unternehmen.

**JW:** Was unterscheidet sie von anderen Organisationen wie beispielsweise Pro Senectute oder ähnlichen, meist kirchlichen Organisationen?

**BB:** Wie der Name sagt, sind wir ein Verein für Lebenshilfe und als solcher eine gemeinnützige und konfessionell neutrale Organisation. Ursprünglich suchten wir die Zusammenarbeit mit anderen grossen



# «Einfach Hilfe der SGFL...»

Neben der Hilfe für Betroffene besteht unsere ehrenamtliche Tätigkeit jedoch noch aus weiteren vielseitigen Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung von Hilfesuchenden.

- Einsatz für den Schutz der Persönlichkeit, für die Respektierung des festgelegten Willens und für die Unversehrtheit des Leibes im Falle von Behinderung, Krankheit oder Tod.

- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

- Die SGFL plant, berät und verwirklicht selbst entsprechende Projekte.

- Die Vereinigung nützt

die vorhandenen administrativen, kreativen und technischen Erfahrungsschätze.

- Entwicklung und Herausgabe der erforderlichen Hilfsmittel und Ratgeber in allen drei Landessprachen.

- Beschaffung von Informations-, Ausbildungs- und Studienmaterial

- Die SGFL ruft auf: Verfügen Sie!

- Beratung bei Grenzfällen. Der «letzte Willen» kann nur dann befolgt und durchgesetzt werden, wenn dieser schriftlich festgelegt wurde.

Werden Sie Teil von der Schweizerischen Gesellschaft für Lebenshilfe. Als Gönner, Spender oder durch Ihr Legat.

# «Einfach Hilfe der SGFL»

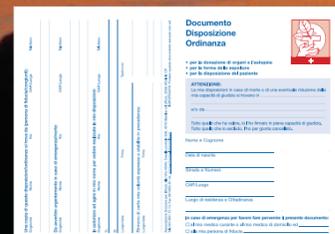
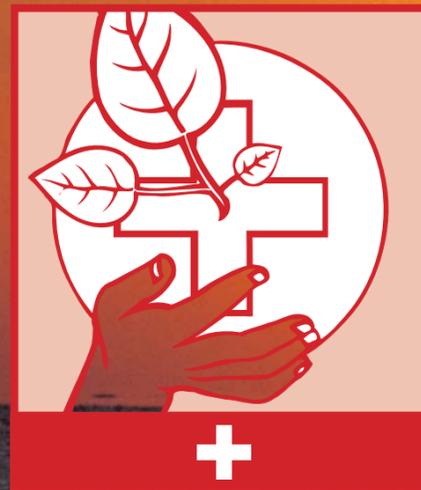
**Aus unserem Alltag:** Ein älterer Mann musste in ein Genfer Spital eingeliefert werden. Seine Lebenspartnerin war vor einiger Zeit verstorben. Er hatte mit ihr in Partnerschaft Jahrzehnte zusammengearbeitet und gewohnt. Er war ihr Freund und ihre Lebensstütze. Das Geschäft wurde gemeinsam aufgebaut, verwaltet und die Finanzen beiderseits eingebracht. Sie übertrug auf ihn das Recht der Nutzniessung und des Wohnens. Allerdings nicht schriftlich. Das ging alles so lange gut, bis er ins Spital eingeliefert wurde. Sie war zuvor verstorben.

Als er nun im Spital war, packte ihre Nichte kurzerhand seine Koffer mit den persönlichen Sachen des im Moment im Spital

liegenden Mannes und brachte die Koffer dort hin, sprach «Hausverbot» aus und vernagelte die Zugänge von innen.

Persönliche Interessen am Vermögen der Tante liessen die Nichte den Schutz der Persönlichkeit, des persönlichen Gutes, des Vermögens, selbst der Kleider, sowie der Finanzen und des Wohnrechts des inzwischen leidenden, mittellosen und beinahe wehrlos gewordenen Lebenspartners missachten.

Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter betreute diesen Mann, verhalf ihm zu einem Dach über seinem Kopf und stand ihm in rechtlichen Dingen, zusammen mit einem Juristen, in dieser dem Verzweifeln nahen Situation bei.



# «Interview mit B. Bosshart»

Organisationen.

Es bestand jedoch kaum Interesse daran, man wollte mit dem Thema Tod nichts zu tun haben und sah damals keine Dringlichkeit darin. Wir decken jedoch vollumfänglich das ganze Spektrum ab, Unversehrtheit Ja oder NEIN, Verfügung für oder gegen eine Organentnahme, Art der Bestattung und weiteres. Ein Beispiel: Die Erdbestattung wurde einem ausgetretenen Mitglied einer Kirchengemeinde vom lokalen Pfarrer verwehrt. Der Pfarrer ordnete gegen den verfügten Willen eine Kremation an. Nebst dem bereits schwer zu verkraftenden Verlust hat diese Zwangskremation den Angehörigen zusätzliche Schmerzen bereitet und langfristige psychische Probleme verursacht.

**JW:** Was genau bietet die SGFL und welche Dienstleistung von Ihnen wird hauptsächlich beansprucht?

**BB:** Wir bieten u.a. einfache und sogenannte erweiterte Patientenverfügungen an. Wir haben festgestellt, dass ein erhöhter Bedarf am Schutz der Persönlichkeitsrechte in allen Bereichen besteht. Dies ist ein kantonsübergreifendes, also gesamtschweizerisches Anliegen.

**JW:** Wann ist Ihre Beratung erforderlich und welche Menschen wenden sich hauptsächlich an Sie?

**BB:** Beispielsweise wenn staatliche oder kirchliche Behörden den letzten Willen missachten und Angehörige daran zu zerbrechen

# «Interview mit B. Bosshart»

Es wenden sich hauptsächlich Leute mittlerem Alter an uns.

Selbständig denkende Menschen, aus allen Schichten der Bevölkerung und mit den unterschiedlichsten Interessen.

**JW:** Wofür sind Sie nicht zuständig?

**BB:** Das Wort «Lebenshilfe» wird oft missverstanden. Wir werden gelegentlich als eine Art Sozialhilfe missverstanden. So erhalten wir hin und wieder Anfragen nach direkter finanzieller Unterstützung. Wir verweisen dann an die betreffenden staatlichen Stellen. Ebenfalls hat Lebenshilfe nichts mit Tötungshilfe zu tun.

**JW:** Stichwort Finanzen: Was kostet Ihre Beratung?

**BB:** Wir erheben nur den

Selbstkostenpreis für bei uns bestellte Verfügungskarten, -Hefte und -Ausweise.

Die Beratung ist kostenlos. Wir verweisen auf die gemeinnützige Zielsetzung unseres Vereins.

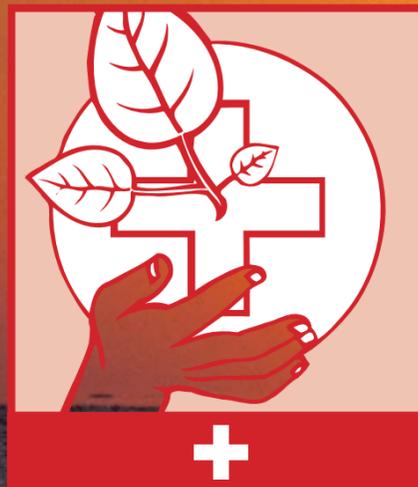
**JW:** Wie trägt sich der Verein?

**BB:** Wir sind vorwiegend auf Spenden angewiesen und haben auch Legate erhalten, wofür wir sehr dankbar sind.

Unsere minim gehaltenen Administrationskosten ermöglichen uns dieses Geld für die Kommunikationsarbeit einzusetzen. So wird unser Anliegen einer breiten Öffentlichkeit zugetragen.

**JW:** Wie machen Sie auf Ihren Verein aufmerksam?

**BB:** Unsere Klientel kommt meistens durch



# «Empfehlungen»

Sie ersparen ihren Angehörigen Unklarheiten durch mehrfache Verfügungen.

Stellen Sie die folgenden Überlegungen an:

## - Bestattungsart

Erdbestattung  
Kremation

## - Organspende

Ja, folgende Organe  
Nein

## - Autopsie/Obduktion

Ja oder Nein

## - Vertrauensperson

## - Vertrauensarzt

## - Religiösen Beistand

Am besten besprechen Sie Ihre Entscheidung mit den involvierten Personen, Ihrem Lebenspartner und allenfalls Ihrem

Vertrauensarzt. Teilen Sie Ihren Angehörigen mit, wo sich die Verfügung befindet. Denn nur ein schnelles Auffinden der Verfügung stellt deren Umsetzung sicher.

Beachten Sie die Trennung von vermögensrechtlichen Verfügungen (Testament; Legate) und von nicht vermögensrechtlichen Verfügungen (Organspende; Bestattungsart; ...)

Eine Zusammenstellung von ihren amtlichen Dokumenten und Krankenakten, sowie Ihrer persönlichen Verfügung und einer Medikamentenliste kann ihr Leben retten. Die Zusammenstellung griffbereit hilft dem Rettungspersonal und Ihren Angehörigen schnell und kompetent eine Beurteilung Ihrer Situation.

# «Empfehlungen»

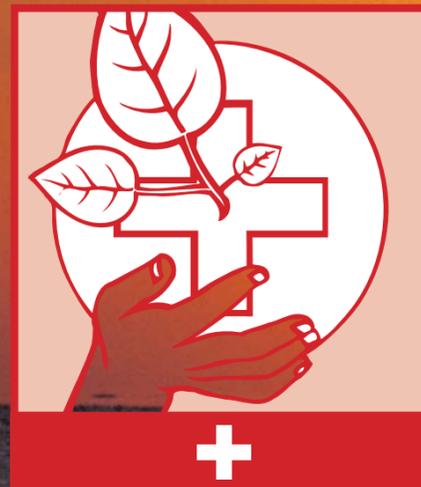
**Verfügungen:** Als erstes ist es natürlich wichtig, dass Sie verfügen. Wir bieten Verfügungen in drei Formaten an. Das Kreditkartenformat ist ideal als täglicher Begleiter. Das Postkartenformat (A6, 4 Seiten) ist etwas ausführlicher im täglichen Gebrauch. Als umfangreiches Verfügungsheft bietet sich das A4-Format mit 32 Seiten an.

Besonders auch im Hinblick auf die Vermögensrechtlichen Verfügungen (Testament; Legat), empfiehlt es sich einen Notar zuzuziehen und das Dokument sicher aufzubewahren. Jeder Kanton hat eigene Handhabungen. Wenn das Testament zu Hause aufbewahrt wird, besteht die Gefahr eines Verlustes. Zum Beispiel durch einen Brandfall, bei

Einbruch, oder sogar durch Entwendung.

Auf jeden Fall gehört ein zusätzliches Exemplar in einen Banksafe. Wenn das Testament bei einer Amtsstelle hinterlegt ist, darf bei einem Wohnsitzwechsel nicht vergessen werden, das Testament mitzunehmen und am neuen Wohnort zu hinterlegen.

Ihr Wille kann sich im Verlauf der Zeit auch ändern. Erneuern Sie Ihre Dokumente in einer ruhigen Minute. Vergessen Sie dabei nicht, den Widerruf aller bisherigen Verfügungen zu formulieren und neu zu unterschreiben. Dies kann meist mit dem vorgesehenen Feld auf unseren Ausweisen oder einem einfachen Satz gewährleistet werden.



18

11

Legate willkommen.

# «Interview mit B. Bosshart»

Mund-zu-Mund Propaganda zu uns. Ebenfalls unterhalten wir eine Internetseite unter:

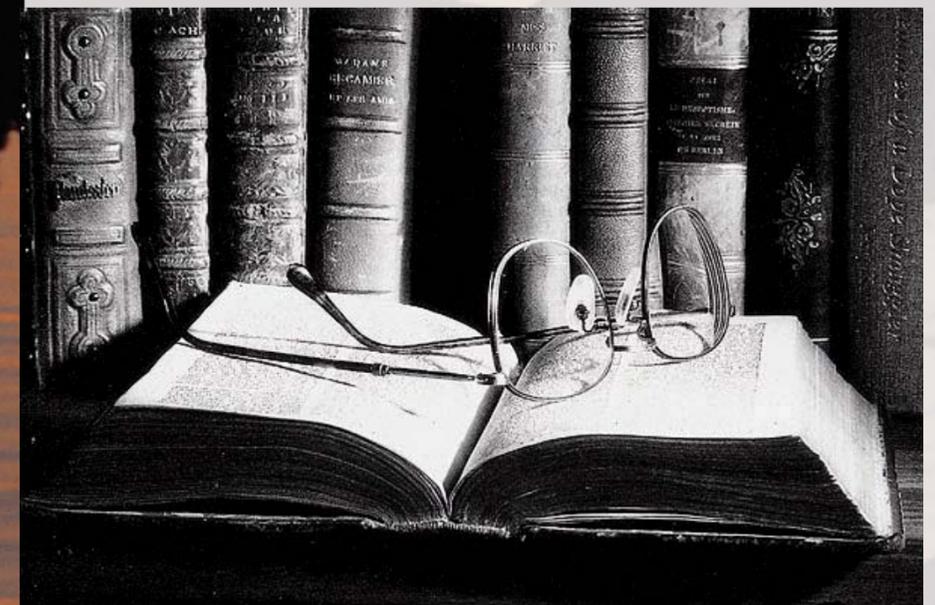
[www.schweiz-lebenshilfe.ch](http://www.schweiz-lebenshilfe.ch)

Dort bieten wir neben einer Presseschau, diverse handverlesene Themen an und informieren unabhängig. Gelegentlich kommt es vor, dass wir für Inserate Gönner-Beiträge erhalten. Zunehmend werden unsere Dokumente auch von Ämtern und Behör-

den empfohlen.

**JW:** Was wünschen Sie sich für die Zukunft, Herr Bosshart?

**BB:** Dass das Thema letzter Wille und Patientenverfügung ernstgenommen und respektiert wird. Und natürlich, dass mehr Menschen durch das rechtzeitige Erstellen von entsprechenden Verfügungen (Dokumenten) sich selbst sowie Angehörigen und Behörden das Leben bzw. Ableben erleichtern!



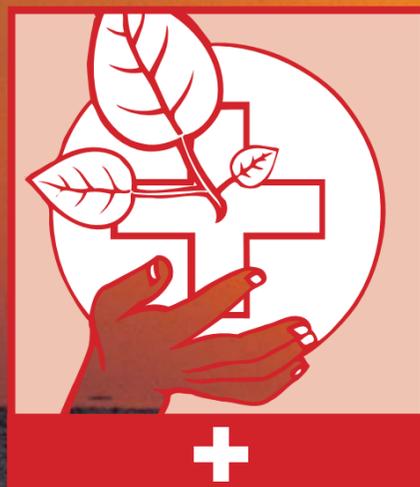
# «Ökologische Bestattung»

Erdbestattung oder Kremation? Diese Frage stellt sich meist an irgendeinem Punkt im Leben. In Anlehnung an unser Taschenbuch: «Erdbestattung oder Kremation? Organspende? Eine Entscheidungshilfe» möchten wir Ihnen einen Einblick in neue Erkenntnisse zu Bestattungsarten geben. Im Jahre 900 wurden die sterblichen Überreste eines Menschen noch in einfachen Holzkisten 50 cm tief unter der Erde vergraben. Im 18. Jahrhundert, wurde aufgrund der damaligen Seuchen-Epidemien die Bestattungstiefe auf bis zu 2 Meter festgelegt.

Nach damaliger Ansicht der «Medizinischen Polizey» enthielten die Verwesungs-Gase nach «Miasmenlehre» Krankheitserreger. Nach dieser

Ansicht wird immer noch gearbeitet. Im Friedhof am Hörnli in Basel wird zum Beispiel in drei Schichten bestattet: 2.30 Meter; 1.90 Meter; 1.70 Meter. Tests ergaben, dass die physische Leibes-hülle bei einer Bestattungstiefe von 1.20 Meter innert 3 Jahren gänzlich zu Erde und Staub geworden ist. Neben südlichen Ländern wird eine geringere Bestattungstiefe z.B. auch auf dem Friedhof Bifang in Schwyz erfolgreich eingesetzt.

Ein wichtiger Faktor für eine schnellere Zersetzung des Körpers ist der Abtransport vom Körper-Wasser. Der Mensch besteht zu 2/3 bis 3/4 aus Wasser. Dr. Ivo Willmann hat in seiner Diplomarbeit folgende Studienergebnisse festgehalten:



# «Bestellitalon»

**D Bestellung** Diese Seite kopieren oder direkt einsenden an:

- \_\_\_\_\_ Expl. **Verfügungen für den Todesfall**, 32 Seiten, A4 geheftet, à Fr. 9.50\*
- \_\_\_\_\_ Expl. **Ausweis / Anordnung / Verfügung**, 4 Seiten, A6 gefaltet, à Fr. 3.00\*  
**zu Organspende, Obduktion, Bestattungsart, Patientenverfügung**
- \_\_\_\_\_ Expl. **Broschüre: Legate - aber wie?**, 12 Seiten, A5, kostenlos\*
- \_\_\_\_\_ Expl. **Verfügungs-Ausweis**, A7-Kreditkartengrösse, à Fr. 2.50\*
- \_\_\_\_\_ Expl. **Erdbestattung oder Kremation? Organspende? Eine Entscheidungshilfe**, 128 Seiten, A5 gebunden, à Fr. 14.80\*
- \_\_\_\_\_ Expl. **Gesammelte Schriften von Sadhu Sundar Sigh - etwas fürs innere Leben** übersetzt von Dr. F. Melzer, 352 Seiten, Fr. 27.20\*

\*Preise auf dem Stand vom November 2007. Änderungen vorbehalten.

**F Commande** à copier ou utiliser directement à:

- \_\_\_\_\_ Ex. **Mes dernières volontés**, 32 pages, carnet, A4, à Fr. 9.50\*
- \_\_\_\_\_ Ex. **Carte Mes dernières volontés / instructions Don d'organes et autopsie, genre de sépulture, mes souhaits en cas de mort**, 4 pages, A6 plié, à Fr. 3.00\*
- \_\_\_\_\_ Ex. **Broschüre: Legs? - Oui, mais comment faire?**, 12 pages, A5, gratuit
- \_\_\_\_\_ Ex. **Carte d'instruction m.d.v.**, A7-carte crédit, à Fr. 2.50\*

\*Nous nous réservons le droit de modifier les prix, prix valable Novembre 2007.

**It tagliando di ordinazione** copiare questa pagina o usarla direttamente:

- \_\_\_\_\_ Esempl. **Disposizioni in caso di morte**, 32 pagine, A4, à Fr. 9.50\*
- \_\_\_\_\_ Esempl. **Documento / Disposizione / Ordinanza**, 4 pagine, A6, à Fr. 3.00\*  
**Donazione di organi, necropsia e forma della sepoltura**
- \_\_\_\_\_ Esempl. **Dei legati? - Si ma come assegnarli**, 12 pagine, A5, gratuito
- \_\_\_\_\_ Esempl. **Disposizione medica**, A7 cred. card, à Fr. 2.50\*

\*Prezzi validi per il mese di Novembre 2007. Noi ci riserviamo se necessario il diritto di modificare i prezzi.

Wir danken Ihnen für die Weiterempfehlung unserer Ratgeber.  
Merci d'avance de recommander nos conseils et aides à la décision.

## Rechnung an / facture à / Fattura a

Name/Nom/Nome:	e-mail:
Vorname/Cognome/Prénom:	Tel.:
Strasse/Rue/Strada:	Fax:
PLZ+Ort/Lieu/Luogo:	Datum/Date/Data:
Unterschrift/Signature/Firma:	

**SGFL Sekretariat** / Versand, Postfach 538, 4016 Basel  
Tel. 061 691 72 13, Fax 061 683 81 44

info@schweiz-lebenshilfe.ch  
www.schweiz-lebenshilfe.ch

# «Weitere Publikationen»

Beachten Sie auch unsere aktuelle Website:

[www.schweiz-lebenshilfe.ch](http://www.schweiz-lebenshilfe.ch)

Hier erfahren Sie alles Wissenswerte, Interessante und Neue zum Thema. Sie finden die entsprechenden Informationen und Bestellformulare zu den jeweiligen Themen und Bezugsquellen.

Interessantes auch unter dem Titel «Du sollst nicht töten». Alles was Sie über Erdbestattung oder Kremation wissen möchten, finden Sie im anschließenden Kapitel. Unter «Kontakt / Wer wir sind» wird ausführlich zu Sinn und Zweck der SGFL und der Personen hinter dem Namen des Vereins Stellung genommen.



Disposizione medica (di propria o conosciuta volontà)  
 Instruction/ Carte mes dernières volontés  
 Verfügungs-Ausweis (Betreffend ein kognitiver Zustand)

zur Organpende  
 Autopsie/Obduktion  
 Bestattungsart

Name/Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Strasse: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
 weitere Verfügungen insbes.: \_\_\_\_\_  
 Hausarzt: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Documento  
 Disposizione  
 Ordinanza

per il volontario di propria o conosciuta volontà  
 per il volontario di propria o conosciuta volontà  
 per il volontario di propria o conosciuta volontà

art. 100 del Codice di Diritto Civile  
 art. 100 del Codice di Diritto Civile  
 art. 100 del Codice di Diritto Civile



16

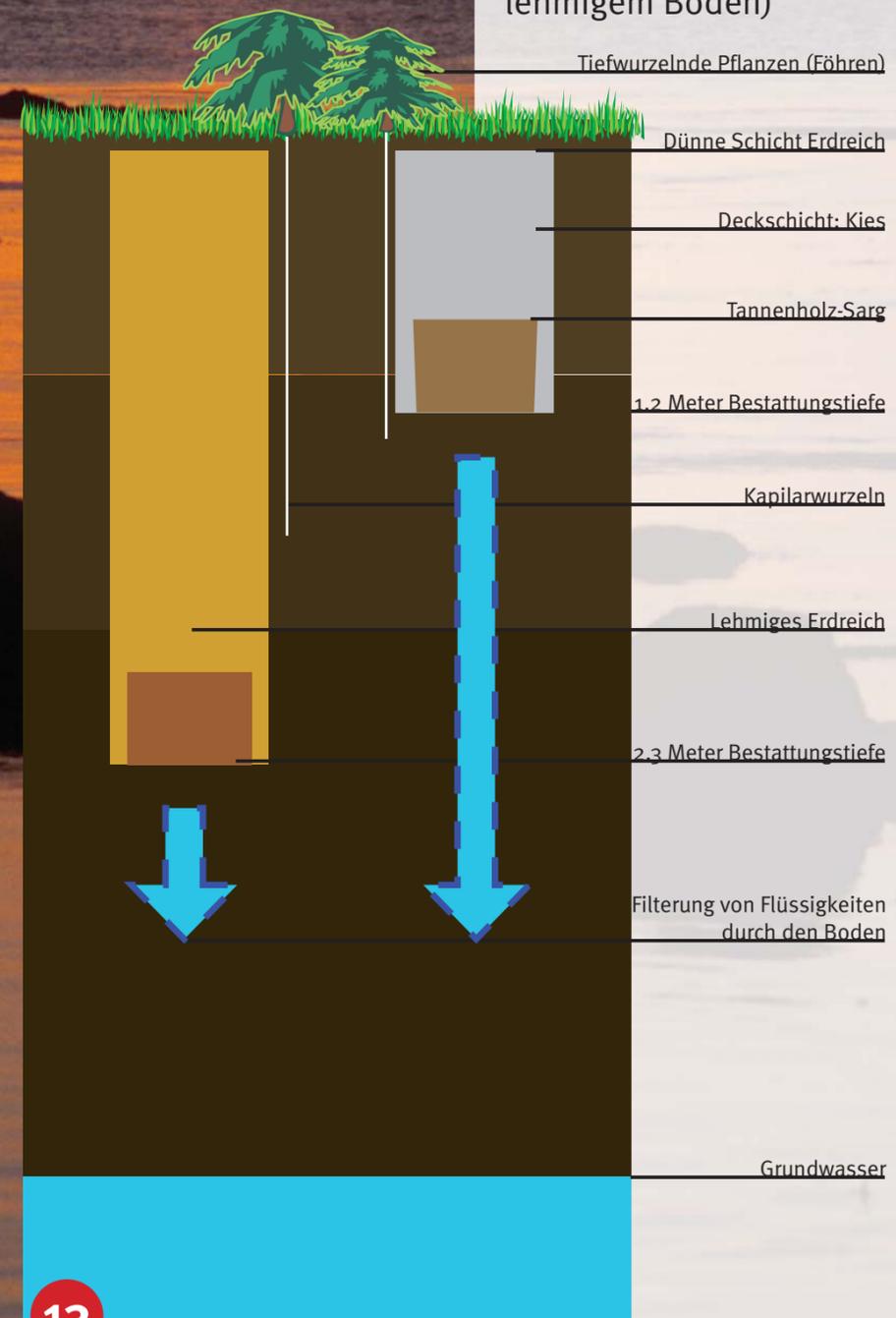
Legate willkommen.

13

# «Ökologische Bestattung»

- Geringere Bestattungstiefe von 1.20 Meter
- Durchlässige Deckschicht einsetzen (statt lehmigem Boden)

- Abfluss für Körperwasser erhalten
- Möglichkeit zur Verdunstung verbessern
- Abbaubares Tannenholz einsetzen
- Einsatz von Kunststoffwannen unterlassen
- Einsatz von Unterlagen zur Flüssigkeitsaufnahme (Holzspäne)
- Bekleidung aus organischen Materialien wie Baumwolle
- Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen (als Sauerstoffzufuhr)



Weiterführende Informationen zum Thema auf unserer Internetseite, sowie im Taschenbuch. Dr. Willimanns Studie, sowie der NZZ-Artikel (Presse-Schau 15 SGFL), sowie die WHO-Dokumente liegen uns vor.

# «Unsere Ratgeber»

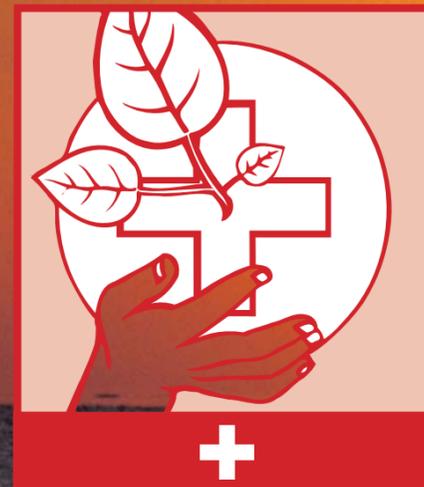
Die nachstehend aufgeführten Ratgeberbroschüren und Unterlagen der Schweizerischen Gesellschaft für Lebenshilfe können bestellt werden:

- 1. Den letzten Willen verfügen? Legate? Aber wie? 12-seitige Broschüre im A5-Format. Eigenverlag**  
Enthält detaillierte Angaben zum Thema Legate bzw. vermögensrechtliche Aspekte des letzten Willens.
- 2. Erdbestattung oder Kremation? Organspende? - Eine Entscheidungshilfe 128 Seiten, A5 gebunden (nur Deutsch erhältlich)**



Welche ist die umweltfreundliche Bestattungsart?

- 3. Gesammelte Schriften von Sadhu Sundar Singh, 352 Seiten, gebunden**  
Etwas für das innere Leben, den inneren Frieden und für die Wahrheitssuchenden.



# «Unsere Verfügungen»

## Verfügungs-Ausweis A7 D/F/I

Die praktische und aktuelle Verfügung, im Kreditkartenformat. Ideal um auch in Notfällen Klarheit zu schaffen und vor allem ob Unversehrtheit des Leibes wesentlich ist oder nicht (2 Seiten).



**Ausweis Verfügung Anordnung**

- zur Organspende und Autopsie
- zur Bestattungsart
- als Patientenverfügung

**ACHTUNG:** Meine Verfügungen für den Todesfall oder bei allfälliger verminderter Urteilsfähigkeit befinden sich in \_\_\_\_\_ und/oder bei \_\_\_\_\_  
Alles was Gültigkeit hat, habe ich bei voller Urteilsfähigkeit unterschrieben.  
Alles was ich ausschliesse, habe ich zudem durchgestrichen.

Name/Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_  
Bürger-/Heimatort \_\_\_\_\_

**BITTE IM ERNST-/NOTFALL**  
 Dem Arzt oder meinem Hausarzt:  
meiner Vertrauensperson  
übergeben: \_\_\_\_\_

## Verfügungsausweis A5-6 D/F/I

Die Praktische und aktuelle Verfügung, inkl. Patientenverfügung im Postkartenformat für die Briefftasche (4 Seiten). Schafft Klarheit in Notfällen, damit Ihr Wille rasch, klar und vollständig erkennbar bleibt / ist.

